

Ehrenordnung

1. Präambel

Dem Sportverein Röttenberg ist es eine ehrenvolle Pflicht, diejenigen Personen aus seinem Wirkungskreis zu ehren, die sich in herausragender Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Grundsätze

1. Für nachfolgend beschriebene Ehrungen sind die Jahre maßgeblich, die man ab Erreichen der Volljährigkeit als Mitglied im Verein verbracht hat.
2. Die Ehrungen sollen zeitnah durchgeführt werden.
3. Unter einem aktiven Spieler verstehen wir ein Vereinsmitglied, das als Spieler / Spielerin in einer Damen- oder Herrenmannschaft der Sparten Fußball oder Volleyball am Spielrundenbetrieb teilnimmt.
4. Sämtliche Wertangaben wurden nach dem Zeitwert von 2002 in Euro festgelegt. Sie steigen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung.

3. Verleihung einer Vereinsnadel

1. **Bronzene Vereinsnadel**

Die bronzene Ehrennadel erlangt, wer 20 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist.

2. **Silberne Vereinsnadel**

Die silberne Ehrennadel erlangt, wer:

1. 30 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist,
2. als Mitglied 15 Jahre anderweitige vereinsfördernde und ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. Verband, Jugendarbeit, Fußballschiedsrichter, Übungsleiter Freizeitsport etc.) ausführte.

3. **Goldene Vereinsnadel**

Die goldene Ehrennadel erlangt, wer 40 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist.

4. **Goldene Vereinsnadel mit Gravur „Ehrenmitglied“ und Ehrenurkunde**

Die Ehrenmitgliedschaft erlangt, wer:

1. 50 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist,
2. 40 Jahre Mitglied im Sportverein Röttenberg ist und während dieser Zeit 15 Jahre aktiver Spieler war oder 15 Jahre sonstige vereinsfördernde und ehrenamtliche Tätigkeiten ausübte,
3. 20 Jahre als Mitglied der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses tätig ist.

Zum Dank erhalten die Ehrenmitglieder bei der Ernennung die Vereinsnadel in Gold mit Gravur „Ehrenmitglied und eine Ehrenurkunde.

Mit dem Erwerb der Ehrenmitgliedschaft ist das Ehrenmitglied beitragsfrei. Außerdem hat das Ehrenmitglied freien Eintritt zu sämtlichen Spielen und Veranstaltungen des Vereins.

Diese Ehrenordnung findet auch Anwendung auf Mitglieder und Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft nach dieser Ehrenordnung bereits vorgelegen haben.

Erlöschen / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft:

1. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
2. Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Vorschriften des Paragraphen 5 der Vereinssatzung, sowie die dafür gegebenen Rechtsmittel.
3. Sämtliche Ehrenzeichen sind im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.

Der Ausschuss ist für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der weiteren Auszeichnungen zuständig. Er prüft die Voraussetzungen dieser Ehrenordnung und beschließt nach Aussprache die Verleihung mit einfacher Mehrheit.

Der 1. Vorsitzende, ggfs. sein Stellvertreter, verleiht die Auszeichnungen in der Jahreshauptversammlung oder in einer der Verleihung angemessenen anderen öffentlichen Veranstaltung.

Es bleibt der Vorstandschaft vorbehalten, darüber hinaus Verbandsehrungen (WFV, VLW oder WLSB) zu beantragen.

4. Ehrungen für Spieleinsätze

Für ihren sportlichen Einsatz erhalten aktive Spieler, sofern die Sparte eine Spielerstatistik führt, folgende Ehrungen und Geschenke:

Plakette, Figur, Teller oder ähnliches	für 200 Spiele im Wert von ca. 15 €
	für 300 Spiele im Wert von ca. 25 €
	für 400 Spiele im Wert von ca. 40 €
	für 500 Spiele im Wert von ca. 50 €

Zusätzlich erhält jeder Spieler einen Blumenstrauß im Wert von ca. 13 €. Die Wahl des Geschenkes kann mit dem Spieler abgestimmt werden.

5. Geburtstage

Anlässlich des 65., 70., 75. und 80. Geburtstages (usw.) werden die Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden, ggf. seinen Stellvertreter, besucht und durch Übergabe von Glückwunschkarte und Geschenk im Wert von ca. 10 - 15 € geehrt. Bei besonderen Verdiensten des Mitglieds können zusätzliche Ehrungen (z.B. 60. Geburtstag) durch die Vorstandschaft oder den Ausschuss entschieden werden.

6. Hochzeiten, Geburten

Freudige Anlässe dieser Art können durch die Zugehörigkeitssparte gewürdigt werden. Von der Vereinskasse gibt es keine Zuwendungen.

7. Trauerfälle

1. Bei Jugendspielern, aktiven Spielern, AH-Spielern sowie im Vereinsausschuss oder der Vorstandschaft tätigen Mitgliedern, sowie Gründungsmitgliedern und Mitgliedern mit besonderer Verbandsauszeichnung bezeugen wir unser Mitgefühl durch Kranzniederlegung am Grabe verbunden mit einer Grabrede durch den 1. Vorsitzenden, ggf. seinen Stellvertreter. Außerdem erfolgt ein Nachruf in der Presse oder im Nachrichtenblatt der Gemeinde. Auf Wunsch der Trauerfamilie wird der/die Verstorbene durch den Verein zu Grabe getragen (Zugehörigkeitssparte).
2. Bei Ehrenmitgliedern erfolgt die Totenehrung wie unter Ziffer 7.1, jedoch ohne Nachruf.
3. Bei den übrigen Mitgliedern erfolgt die Totenehrung durch Teilnahme an der Beerdigung.



Sportverein Röttenberg e.V.

- gegründet 1931 -

78733 Aichhalden - Röttenberg

Die Vorstandschaft kann nach eigenem Ermessen die Maßnahmen in besonderen Fällen bestimmen.

8. Zusatz

Für außerordentliche Leistungen kann ein Mitglied durch Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Vereinsausschuss eine Ehrung erhalten, die nicht dem Wortlaut dieser Ehrenordnung entspricht.

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Röttenberg, 16. Januar 2009

Otto Vialkowitsch
(1. Vorsitzender)

Heinz Walter
(2. Vorsitzender)